

Statuten

Verein Silken Reins

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Silken Reins**

besteht mit Sitz in 3062 Seedorf BE ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein steht für Reiten am seidenen Zügel und bezweckt die Förderung, Organisation und Ausbildung von Pferd und Mensch in einem partnerschaftlichen Verhältnis. Er arbeitet mit andern Organisationen und Vereinen sowie Verbänden mit ähnlichen Tätigkeitsfelder zusammen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Die Förderung von Reitern mit Handicap sowie die Ausbildung und Haltung von Pferden für Pferdesport mit Handicap.
- b. die Durchführung, Organisation und Teilnahme von Veranstaltungen mit Pferden im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich.
- c. Die Organisation und Ausbildung von einem Betreuer- und Trainerteam für interessierte Menschen mit und ohne Behinderung, die ein partnerschaftliches Pferdetraining und Reiten anstreben.

Die Vereinstätigkeit soll damit zur Gleichstellung und Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft und im Pferdesport sowie eine ethische und innovative Art und Weise des Umgangs mit Pferden beitragen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks haben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung.

Art. 5

Einen Ausschluss kann der Vorstand endgültig und ohne Angabe der Gründe beschliessen.

III. Mittel

Art. 6

Die Mitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit werden.

Art. 7

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Kapital und Ertrag des Vereinsvermögens
- Darlehen und freiwillige Zuwendungen
- Allfällige Mitgliederbeiträge
- Allfällige Eintritte von Veranstaltungen

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten.
2. Wahl des ersten Vorstandes.

Eine Hauptversammlung findet einmal jährlich zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung statt. Weitere Hauptversammlungen können je nach Bedürfnis einberufen werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 11

Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Ersetzung ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes oder die Wahl von neuen Mitgliedern erfolgt durch Kooptation.

Falls sich der Vorstand auf kein neues Mitglied einigen kann bzw. falls Stimmgleichheit besteht entscheidet das Los.

Art. 12

Im Vorstand entscheidet immer das Einfache-Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. Auflösung

Art. 13

Über die Verwendung des Liquidationsüberschusses befindet der Vorstand.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Seedorf, 6. Dezember 2017

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:



Die Vorsitzende



Die Protokollführerin